

Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 23. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 - Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-161.827.910 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	161.787.364 €
mit einem Saldo von	-40.546 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
ausgeglichen mit einem Überschuss von	-40.546 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.711.737 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.329.713 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.581.211 €
mit einem Saldo von	-251.498 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	798.711 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-959.674 €
mit einem Saldo von	-160.963 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.299.276 €

festgesetzt.

§ 2 - Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.450.471 €

festgesetzt.

Hierin enthalten sind Kreditaufnahmen nach dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIP) in Höhe von 2.017.076 €

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

7.549.132 €

festgesetzt.

Hierin enthalten sind die Weitergabe von Investitionszuschüssen nach dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIP) in Höhe von 7.121.632 €

§ 4 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

155.000.000 €

festgesetzt.

§ 5 - Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	33,49 v. H.
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	19,66 v. H.

der nach dem Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz-FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6 - Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 7 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Dem Hauptabteilungsleiter für Zentrale Verwaltungsaufgaben und dem Leiter der Abteilung Finanzen wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, die den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
2. Dem Landrat und dem Ersten Beigeordneten wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
3. Dem Kreisausschuss wird nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO die Ermächtigung übertragen, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten oder sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtung beruhen oder sich die Verpflichtung zur Leistung aus zusätzlichen, zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen ergibt.
4. Der Kreistag behält sich in allen weiteren Fällen seine vorherige Zustimmung vor.

Erbach, 24. April 2018

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

gez. Frank Matiaske, Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 der HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4, § 103 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung zu den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite in Höhe von 2.450.471 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz, KIPG) von 2.017.076 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

433.395 €

(i. W.: Vierhundertdreiunddreißigtausend dreihundertfünfundneunzig Euro),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO, unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.549.132 €

(i. W.: Sieben Millionen fünfhundertneunundvierzigtausend einhundertzweiunddreißig Euro),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

3. den in § 4 der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

155.000.000,00 €

(i. W.: Einhundertfünfundfünfzig Millionen Euro),

4. den in § 5 der Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von

33,49 v.H.

der gegenüber der Festsetzung des Vorjahres um 1,37 Hebesatzpunkte erhöht wurde, gemäß § 50 Absatz 6 des Finanzausgleichsgesetzes.“

gez. Brigitte Lindscheid, Regierungspräsidentin

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

Donnerstag, den 06. Dezember 2018 bis Montag, den 17. Dezember 2018

im Landratsamt in Erbach, Michelstädter Str. 12, Zimmer 123, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Erbach, 05. Dezember 2018

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

gez. Frank Matiaske

Landrat